

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880**

37 (13.2.1880)

# Beilage zu Nr. 37 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 13. Februar 1880.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 11. Febr. Ausführlicher Bericht der 36. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Mit Eintritt in die Tagesordnung erfolgt die Bericht-erstattung des Abg. v. Feder über den Gesetzentwurf: „die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 20. Febr. 1868, die Anlagen der Ortsstraßen und Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betr.“

Der Gesetzentwurf lautet folgendermaßen:  
§ 1. Art. 9 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betr. — Regierungsblatt Nr. XVII. — erhält folgenden Zusatz als Absatz 2:

Ebenso kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Eigentümer der an solche Ortsstraßen angrenzenden, schon früher ausgeführten Bauten, wenn diesen die Straße in hervorragendem Maße besonderen Nutzen bietet, einen entsprechenden Beitrag zu den in Absatz 1 genannten Kosten zu leisten haben.

§ 2. Art. 12 des gedachten Gesetzes erhält folgende neue Fassung:

„Sowohl für neu anzulegende als für schon bestehende Ortsstraßen kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung festgesetzt werden, daß die Hauseigentümer die Kosten der neuen Herstellung der vor ihren Grundstücken hinziehenden unterirdischen Abzugskanäle theilweise zu tragen oder zu ersetzen haben.“

Zur Generaldiskussion ergreift der Abg. Hoffmann das Wort. Er spricht seine Anerkennung dahin aus, daß die Grobreg. Regierung durch den vorliegenden Gesetzentwurf dem Wunsche der Städte, wie er insbesondere in der diesbezüglichen Petition des Städtetages seinen Ausdruck gefunden, entgegengekommen sei. In der Kommission seien allerdings Meinungsverschiedenheiten über die Frage zu Tage getreten, ob man den Art. 8 des Gesetzes nicht streichen solle. Er gehöre zu Denjenigen, die für den Strich seien; er habe dafür verschiedene Gründe; er halte das Fortbestehen jenes Paragraphen für eine Gefahr der Gesamtheit der Steuerzahler, da der Einzelne die Möglichkeit habe, die Gesamtheit zu seinem Vortheil auszunutzen.

Artikel 8 lautet:  
„Bei neu anzulegenden Ortsstraßen kann die Einhaltung der Vorschriften des Artikels 7 und die Befolgung der für das Bauen an Ortsstraßen gegebenen polizeilichen Vorschriften nur da verlangt werden, wo die Straße bis zu dem Bauplätze und längs desselben bereits von der Gemeinde übernommen, auf mindestens 15 Fuß Breite in der endgiltigen Straßenhöhe für Fußgänger und Fuhrwerke benutzbar hergestellt und in ihrer ganzen künftigen Breite abgepfählt ist, oder wo diesen Bedingungen ohne Verzug Genüge geleistet wird.“

Nachdem Redner die Gründe für den Strich dieses Paragraphen noch näher ausgeführt und insbesondere betont hat, wenn die Gemeinde an ihrem aufgestellten Bauplätze festhalten wolle, sie jederzeit der Gefahr ausgesetzt sei, daß der einzelne Grundbesitzer sie zwingen könne, eine Straße auf mindestens 15 Fuß Breite bis zu dem Bauplätze herzustellen, unterzieht er noch mehrere Paragraphen des Gesetzes vom 20. Februar 1868 einer Erörterung und betont zum Schlusse, daß in dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Freiheit des Einzelnen viel zu sehr betont sei und daß früher oder später hier eine Remedur eintreten müsse.

Abg. Schneider ist nicht der Ansicht, daß der § 8 an den zu Tage getretenen Mifständen Schuld sei, sondern in den Jahren 1870, 71 und 72 habe jede Stadt geglaubt, sie müsse in kurzer Zeit ein kleines Paris zu Stande bringen. Die Stadt müsse in erste Reihe denjenigen Theil in einen bestimmten Plan legen, der sich dem bebauten Theile anschließe, es müsse bei Aufstellung des Planes die nähere Zukunft in's Auge gefaßt werden; für alle Zukunft solle man keine Pläne machen, das habe denselben Nachtheil wie gar kein Plan; denn ein Plan „für alle Zukunft“ müsse doch wieder geändert werden.

Die Betrachtung der vorliegenden Frage biete zwei Seiten: erstens sei unter dem Schutze dieses Gesetzes zu viel gebaut worden, und zweitens erwache der Vortheil nicht immer Demjenigen, welcher die Straßenkosten bezahlen müsse; der Fiskus, die Kirchengemeinschaften, die Stadt verlaufe nach der Straßenherstellung frühere Wiesen als Bauplätze für theures Geld; der Mehrerwerb, der durch die Straßenanlage erzielt wurde, werde in dem Kaufpreis mitebezahlt; der Verkäufer habe den Nutzen der Straßenanlage im Saße und der Käufer, der baue, müsse die Straßenkosten bezahlen.

Er sei der Ansicht, daß Art. 8 aufrecht zu erhalten sei; denn Mifstände hätten sich durch denselben noch sehr wenige gezeigt.

Abg. Käp schließt sich den Ausführungen des Vorredners an; die Behauptung, daß § 8 einen Ausnahmestand schaffe, sei nicht richtig. Im § 8 sei der Grundfals der Unverletzlichkeit des Privateigentums, welcher durch das ganze Gesetz eine gewisse Einschränkung erhalten, wie-

der hergestellt; es würde ohne diesen Paragraphen der Einzelne in die Willkür der Gemeinden gestellt werden.

Abg. Jungmann ist der entgegengesetzten Ansicht; es müsse den Städten die Möglichkeit gegeben sein, einen Plan auch für eine weitere Zukunft anzulegen; Art. 8 müsse beseitigt werden; denn es sei hiedurch gewissenlosen Spekulant die Gelegenheit gegeben, die Städte zu drücken. Er werde einem Antrag Hoffmann, falls er gestellt werde, auf Strich des Art. 8 beistimmen.

Abg. v. Feder erklärt zur Geschäftsordnung, daß er eine Diskussion über einen Antrag Hoffmann als unthunlich erachte, da derselbe noch nicht gestellt sei.

Der Präsident bemerkt, es sei keine ungewöhnliche Erscheinung, daß Anträge, welche noch nicht förmlich gestellt, sondern nur erwähnt seien, schon bei der allgemeinen Diskussion im Hause besprochen würde.

Abg. Schöb glaubt, daß der Abg. Hoffmann eben zuerst die Stimmung des Hauses kennen lernen wollte; er sei gegen den Strich des § 8, derselbe enthalte eine billige und gerechte Ausgleichung zwischen den Pflichten des Privateigentümers und der Gemeinde.

Abg. Kopper ist gegen den Strich des Art. 8; der Einzelne könne ja gegen die Bauplätze Einsprache erheben und könne er in Art. 8 keine Verletzung der Heiligkeit des Privateigentums erblicken.

Regierungskommissär Ministerialrath Becher: Die Regierung steht noch auf demselben Standpunkte, welchen sie bei Beratung dieser Angelegenheit im vorhergehenden Landtage eingenommen hat; damals habe sie sich dahin ausgesprochen, daß eine Aenderung und Ergänzung der Gesetze vom Jahr 1868 nur in der Weise thunlich erscheine, wie sie der jetzt vorliegende Gesetzentwurf vorzieht, daß sie weitergehende Aänderungen aber nicht für angemessen erachten könne. Insbesondere würde die Grobreg. Regierung jetzt wie früher den Strich des Art. 8 des Gesetzes für sehr bedenklich erachten müssen; gerade diese Gesetzesbestimmung bildet einen wesentlichen Grundbestandtheil des in dem Gesetze vom Jahr 1868 getroffenen Ausgleichs zwischen Privateigentum und Gemeinde-Interessen. In dieser Beziehung ist hier ausgesprochen, daß einerseits der Grundeigentümer, welcher bauen will, sich an den im öffentlichen Interesse festgestellten Plan halten muß, daß er demnach unter Umständen verpflichtet ist, so und so viel Gelände unmittelbar liegen zu lassen, weil er eben die Bauflucht einhalten muß, andererseits müßte dann aber auch gerechter Weise eine Bestimmung getroffen werden, daß die Gemeinde es mit dem Bauplätze auch wirklich Ernst nehme und ihn jetzt oder später auch wirklich zur Ausführung bringe. Würden Sie also den Art. 8 streichen, so wäre damit der ganze in unserem Gesetze getroffene Ausgleich in Frage gestellt.

Wie wenig der Vorwurf gerechtfertigt ist, daß unser Gesetz den Gemeinden die notwendigen Befugnisse schmälere, möge Ihnen die Bestimmung des Art. 4 zeigen. Hier ist ja den Gemeinden ein Expropriationsrecht im allerweitesten Umfang eingeräumt und auf dieses Recht kann und wird sich die Gemeinde stützen, wenn sie ein Stück Gelände, das der Grundeigentümer jetzt zu überbauen im Begriffe ist, für eine zukünftige Straße absolut braucht. Sie sehen demnach, daß das Gesetz selbst Abhilfe bietet.

Die Fälle, in welchen thatsächlich den Stadtgemeinden — und um diese handelt es sich ja hauptsächlich — aus der Bestimmung des Art. 8 irgendwie bedeutende Kosten erwachsen, sind nach den von der Grobreg. Regierung gemachten eingehenden Erhebungen äußerst selten. Die Städte konnten über etwaige Mifstände fast jedesmal, ohne große Kosten aufzuwenden, hinwegkommen.

Sonach glaubt die Grobreg. Regierung den Wunsch nach Aufrechterhaltung des Art. 8 ansprechen zu dürfen, ohne daß sie in die Gefahr zu geraten befürchten müßte, die ja auch ihr am Herzen liegenden ökonomischen Interessen der Gemeinden zu vernachlässigen.

Abg. Kiefer: Es finden sich hier Interesse und Interesse gegenüber; dasjenige der größeren Städte sei ein anderes als dasjenige der kleineren. Der Strich des § 8 wäre gegen die kleineren Städte eine extreme Maßregel. Man solle diese sociale Frage nicht durch Strich des § 8 oder Stehenlassen desselben entscheiden, sondern bemüht sein, einen Mittelweg zu finden.

Abg. Seybel spricht gegen die Aufhebung des Art. 8; wenn man behauptet habe, der Einzelne habe durch ihn Gelegenheit, die Gemeinde auszubeuten, so sei dies nicht zutreffend.

Abg. Gejell erklärt, er werde einem auf Strich des Art. 8 gestellten Antrag beistimmen.

Abg. Böhler: Die Erfahrungen, welche man mit § 8 gemacht habe, hätten gezeigt, daß derselbe einen wunden Fleck habe; er sei jedoch nicht der Ansicht, daß man denselben ganz aus der Welt schaffen müsse, sondern man solle, wie der Abg. Kiefer richtig hervorgehoben habe, denselben eine andere Fassung geben.

Abg. Röttlinger tritt den Ausführungen des Abg. Hoffmann bei; der Art. 8 bürde der Gemeinde eine große Last auf und gestatte die Beibehaltung eines systematischen Bauplanes nicht.

Abg. Bär vermischt in dem Entwurfe des notwendigen rechtlichen Schutzes für den Einzelnen; die Frage, ob eine Straße für den Einzelnen von Nutzen sei, werde

durch Gemeindebeschluß entschieden und sei hier Kläger und Richter in einer Person verbunden.

Abg. Friderich erörtert die Frage, wie es komme, daß das Verlangen nach Beseitigung des Art. 8 eingetreten sei. Er glaubt, daß die großen Städte in den Jahren 1871—1875 eben gewaltig gefehlt hätten und selbst die Schuld trügen, daß große Uebelstände zu Tage getreten seien; man habe geglaubt, daß ununterbrochen rasch fortgebaut werde, es sei jedoch anders gekommen; die kleineren Städte seien vorsichtiger gewesen. Er sei gegen eine Aänderung des Gesetzes.

Abg. Hoffmann: Aus der heutigen Diskussion habe er die Ueberzeugung gewonnen, daß sich hier zweierlei Interessen gegenüberständen, das der Städte und das des Landes; er enthalte sich, einen Antrag zu stellen, und müsse es den Städten überlassen, ihre Wünsche in Form einer Petition dem Hause vorzutragen.

Nachdem noch der Berichterstatter das Wort erhalten, wird die Generaldiskussion geschlossen.

Mit Eintritt in die Spezialdiskussion:  
Regierungskommissär Ministerialrath Becher: Die Grobreg. Regierung habe erst, nachdem der Kommissionsbericht gedruckt und ausgeheilt war, die Gelegenheit erhalten, der Kommission mitzutheilen, daß die Regierung auf die Aufrechterhaltung der Fassung des § 1 einen hohen Werth lege; nachdem somit dieser Wunsch im Kommissionsberichte nicht mehr berücksichtigt werden konnte, erlaube er sich, denselben heute im Hause zu wiederholen, wenn er auch nicht verkenne, daß ein besonders großer Unterschied zwischen beiden Entwürfen bestehe.

§ 1 der Regierungsvorlage beabsichtige nicht, einen neuen Grundsatz in die Gesetzgebung einzuführen, sondern nur einen Grundsatz der Gemeindeordnung nach der Novelle, wie sie im vorigen Jahr zu Stande gekommen, für das spezielle Gebiet des Ortsstraßen-Wesens anwendbar zu machen, und sei es nichts Sonderbares, daß für die Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes eine spezielle Fassung gewählt werde.

Es sei der § 72 der Gemeindeordnung, wovon der Bezug der Interessenten zu den Kosten der Gemeindeeinrichtungen davon abhängig gemacht sei, daß dieselben einen besonderen Nutzen von diesen Einrichtungen haben, und sei hiefür in diesem Spezialgesetze eine besondere Fassung gewählt; wäre man anders verfahren, so würde das Gesetz den Schein einer großen Inkonsequenz haben und würde für die Anwendung des Gesetzes Anlaß zu Zweifeln und Mißdeutungen und zur verschiedensten Art der praktischen Anwendung gegeben worden sein. Die Kommission habe in ihrem Vorschlag die Worte „besonderen Nutzen“ abgeändert in „erheblichen Nutzen“ und dafür als Grund betont, daß die Fassung der Regierungsvorlage geeignet sei, die Anwendung des Gesetzes für die Gemeinden allzusehr zu erschweren, weil sie dieselbe von einer doppelten Voraussetzung abhängig mache.

In dieser Beziehung müßte er anführen, es handle sich hier um Anlagen, welche die Gemeinde schaffe und bezahle, weil sie den allgemeinen Interessen entsprächen, bezw. dem allgemeinen Nutzen dienten. Neben diesem allgemeinen, die Gesamtheit umfassenden Interesse sei aber für gewisse Interessenten oft noch ein besonderer Nutzen vorhanden.

Nachdem die Gemeindeordnung den Wortlaut, wie ihn die Regierungsvorlage enthalte, gewählt, sollte man denselben auch für dieses Spezialgesetz herübernehmen; hienach schlage er vor, den Wortlaut des Regierungsentwurfs wieder herzustellen.

Der Berichterstatter gibt zu, daß der Unterschied beider Vorschläge von so wesentlicher Bedeutung nicht sei, daß jedoch die Definition des erheblichen Nutzens große Schwierigkeiten verursachen werde.

Es kommt hier auch ein Antrag der Abgg. Mays, Frech und Seybel ein auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs; der Kommissionsantrag geht nämlich dahin, daß die Worte: „in hervorragendem Maße“ gestrichen und an Stelle der Worte „besonderen Nutzen“ gesetzt werde „erheblichen Nutzen“.

Nachdem Abg. Mays seinen Antrag begründet, wendet sich Abg. Bär gegen denselben.

Der Regierungskommissär betont nochmals die Zweckmäßigkeit der Wiederherstellung des Regierungsentwurfs und des näheren Anschlusses an den § 72 der Gemeindeordnung.

Nach einigen persönlichen Bemerkungen der Abgg. Mays, Bär und v. Feder wird der Antrag Mays zur Abstimmung gebracht und angenommen; Art. 2 wird ebenfalls angenommen.

In namentlicher Abstimmung erhält hierauf der ganze Gesetzentwurf die Genehmigung des Hauses.

Staatsminister Turban macht hierauf eine Vorlage „die Nachweisungen über die Rechnungen und den Fortgang des Eisenbahn-Baues in der vorigen Budgetperiode und das Eisenbahn-Budget für 1880 und 1881 betr.“. Den begleitenden Vortrag siehe unseren I. Bericht über diese Sitzung.

## Vermischte Nachrichten.

(Neuer Comet.) Professor Gould in Buenos-Aires sendete am 5. Februar durch Kabellegramm die Nachricht von der Entdeckung eines Cometen in der Nähe der Sonne, der in nordwärts aufsteigender Bewegung begriffen war.

